

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0920/2010

Auskunft erteilt:

Frau Rischer

Ruf:

492-7056

E-Mail:

Rischer@stadt-muenster.de

Datum:

20.12.2010

Betrifft

Entsendung eines Mitgliedes aus dem Integrationsrat in den Beirat der gemeinsamen Einrichtung

Beratungsfolge

12.01.2011 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Integrationsrat entsendet

1. Frau/Herrn _____

als Vertreter/in in den Beirat der gemeinsamen Einrichtung.

2. Frau/Herrn _____

als Stellvertreter/in in den Beirat der gemeinsamen Einrichtung.

II. Kosten/Folgekosten

Durch diese Entscheidung entstehen keine unmittelbaren Kosten und Folgekosten.

Begründung:

In der öffentlichen Beschlussvorlage V/0395/2010 wurden die aufgrund der gesetzlichen Neuregelung eintretenden Änderungen im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Sozialgesetzbuch- Zweites Buch (SGB II) ausführlich erläutert. Der Rat der Stadt Münster hat diese in seiner Sitzung am 29.09.2010 mehrheitlich beschlossen.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist kraft Gesetzes ab dem 01.01.2011 in der gesetzlich geregelten Organisationsform der „gemeinsamen Einrichtung“ wahrzunehmen.

Da es im Rahmen der Umstrukturierung erheblicher vorbereitender Maßnahmen bedurfte, haben die Agentur für Arbeit und die Stadt Münster zur Vorbereitung auf die gemeinsame Einrichtung einen Vorbereitungskreis gebildet. Zu den Aufgabenfeldern des Vorbereitungskreises gehörte u.a.

auch die Erarbeitung eines entscheidungsreifen Beschlussvorschlages über die Besetzung des zukünftigen Beirates der gemeinsamen Einrichtung.

Der Vorbereitungskreis hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Zusammensetzung des Beirates der gemeinsamen Einrichtung 2011 festgelegt und u.a. beschlossen, dass ein Mitglied des Integrationsrates in dem Beirat vertreten sein soll.

Demzufolge ist ein Mitglied des Integrationsrates in den Beirat der gemeinsamen Einrichtung zu entsenden.

Des Weiteren soll entsprechend der Entscheidung des Vorbereitungskreises zur Gewährleistung der Interessenswahrnehmung eine Stellvertreterregelung getroffen werden.

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

I.V.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlage:

Öffentliche Beschlussvorlage V/0395/2010

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Vorbereitung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Münster und die Agentur für Arbeit Münster in einer gemeinsamen Einrichtung- Jobcenter Münster für bzw. ab 2011